

scheiden hat, durch seinen Entschluß (§. 47) und, was das Directorium anlangt, durch Remotion (§. 60) ein Mitglied des Directorii oder Ausschusses aus demselben, so hat der Ausschuß die dadurch entstehende Vacanz nach absoluter Stimmenmehrheit sofort wieder zu besetzen. Die solchenfalls neugewählten Mitglieder treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle der Ausgeschiedenen.

#### §. 49.

Ueber die Directorial- und Ausschußsitzungen sind Protocolle zu führen und nach erfolgter Genehmigung, was die Protocolle bei dem Directorium betrifft, von den anwesenden Directoren, die Protocolle bei dem Ausschusse anlangend, von dem Vorsitzenden und einem der anwesenden Ausschußmitglieder zu unterzeichnen. Beiden Gesellschaftsorganen ist es freigestellt, sich zu Führung der Protocolle eines Notars, oder eines sonst zum Protocolliren befähigten Dritten, zu bedienen.

Protocolle.

#### §. 50.

Baare Auslagen, zu welchen Directorial- und Ausschußmitglieder bei ihrer Geschäftsführung im Interesse der Gesellschaft genöthigt werden, sind aus der Gesellschaftscasse zu vergüten.

Auslagen.

### B. Ausschuß insbesondere.

#### §. 51.

Der Ausschuß steht dem Directorio berathend und beaufsichtigend zur Seite.

Zweck.

Er hat dem Directorio gegenüber die Rechte und Interessen der Actien-Gesellschaft zu vertreten, soweit dieses nach §. 42 nicht von der Gesellschaft selbst geschieht.

#### §. 52.

Der Ausschuß besteht aus 12 Personen. Von diesen werden neun durch die in den regelmäßigen General-Versammlungen stimmenden Mitglieder der Gesellschaft, mit Ausschluß der Directoren, die übrigen drei aber durch den Ausschuß gewählt. Lehnt ein von der General-Versammlung Gewählter die Wahl ab, so tritt derjenige, welcher nach ihm die meisten

Zusammensetzung.